
**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
ZUR EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG
EINES BÜRGERRATSPROZESSES**

Seit 2006 sind Bürgerräte ein zentraler Bestandteil der demokratischen Kultur Vorarlbergs und seit 2013 in der Landesverfassung verankert. Sie sollen helfen, Gemeinwohl vor Einzelinteressen zu stellen, Probleme frühzeitig zu erkennen und sie bieten geschützte Räume für einen respektvollen Dialog und konstruktive Konfliktbearbeitung.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landesregierung bekennt sich zur Bürgerbeteiligung in Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Verwaltung (§ 1 Art. 4 L.V.)
- (2) Im Sinne des Gemeinwohls leistet Bürgerbeteiligung einen wesentlichen Beitrag für eine nachhaltige Landesentwicklung und trägt wesentlich zur Sicherung und Förderung der Lebensqualität bei.
- (3) Der Bürgerrat als Beteiligungsverfahren hat zum Ziel, die Kompetenz, die Betroffenheit und die Erfahrung von Bürgerinnen und Bürgern bei gemeinwohrelevanten Fragestellungen in den politischen Prozess einzubringen.
- (4) Der Bürgerrat trifft keine Entscheidungen, sondern erarbeitet Anregungen und Empfehlungen, die als konstruktive Grundlage für weitere Diskussionen und Erörterungen dienen sollen.

- (5) Nach der Präsentationsveranstaltung löst sich der Bürgerrat auf. Für neue Themen/Fragestellungen ist jeweils ein neuer Bürgerratsprozess einzuberufen.
- (6) Dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger ist mit angemessener Wertschätzung zu begegnen.

§ 2

Rechtsgrundlage

Die Durchführung von Bürgerräten basiert auf Art. 1 Abs. 4 L.V.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Bürgerratsprozess: Der Bürgerratsprozess ist ein mehrstufiger Prozess: Dazu gehören (1) der Vorprozess (2) der Bürgerrat, (3) die öffentliche Präsentationsveranstaltung, (4) der Nachprozess sowie (5) die Weiterleitung an die Entscheidungsträger.

Zufallsauswahl: Die Auswahl der einzuladenden Personen erfolgt automatisiert aus dem Melderegister nach den Kriterien Alter und Geschlecht für das betroffene Gebiet.

Präsentationsveranstaltung: Die Präsentationsveranstaltung ist öffentlich und dient der Vorstellung, Erörterung und Diskussion der Ergebnisse des Bürgerrates.

Bürgerratsbericht: Der Bürgerratsbericht beinhaltet die Prozess- und Ergebnisdokumentation vom Bürgerrat sowie der Präsentationsveranstaltung.

Resonanzgruppe: Die Resonanzgruppe ist ein begleitendes Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Politik, Verwaltung und weitere für die jeweilige Fragestellung relevanten Stakeholdern.

§ 4

Ziele und Wirkungen des Beteiligungsprozesses

- (1) Der Bürgerratsprozess hat zum Ziel, in schwierigen, komplexen Fragen, die das Gemeinwohl betreffen, gemeinsam getragene Positionen zu entwickeln, die von breiter Akzeptanz sind.
- (2) Der gesamte Beteiligungsprozess soll dazu beitragen, eine neue Kultur der Kooperation zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Entscheidungsträgern zu entwickeln, die auf Transparenz und Vertrauen aufbaut.
- (3) Der Bürgerrat bereichert und ergänzt die bestehenden Organe der repräsentativen Demokratie, indem er die Rolle der Bürgerinnen und Bürger als Mitgestalter stärkt und dem Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung trägt.
- (4) Der Bürgerratsprozess bietet allen beteiligten Personen die wertvolle Möglichkeit, sich konstruktiv und wertschätzend mit komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen auseinanderzusetzen und unnötige Polarisierung zu vermeiden.

§ 5

Formaler Prozessablauf

Die Planung, Organisation und Durchführung des Bürgerratsprozesses obliegt federführend der Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung.

§ 5a

Einberufung Bürgerrat

- (1) Ein Bürgerrat, der Angelegenheiten der Landesgesetzgebung oder der Landesverwaltung berührt, ist abzuhalten, wenn dies

- a) von wenigstens 1.000 teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürgern
unterschriftlich (analog oder digital) unter Angabe des Namens und der
Anschrift verlangt wird,
 - b) vom Landtag beschlossen wird oder
 - c) von der Landesregierung beschlossen wird.
- (2) Ein Thema beinhaltet eine allgemeine Umschreibung einer zu beratenden
Angelegenheit. Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können
nicht Gegenstand eines Bürgerrates sein.
- (3) Teilnahmeberechtigt an einem Bürgerrat sind alle Personen eines betroffenen
Gebietes, die den Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben und das Mindestalter von
16 Jahren erreicht haben.

§ 5b **Vorprozess**

- (1) Die Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung hat bei
Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5a Abs. 1 und Abs. 2
teilnahmeberechtigte Personen (§ 5a. Abs. 3) des betroffenen Gebietes
auszuwählen und zum Bürgerrat einzuladen.
- (2) Berührt ein Bürgerrat Verwaltungsangelegenheiten mehrerer Gemeinden, ist
auf eine angemessene Vertretung durch Teilnahmeberechtigte dieser
Gemeinden zu achten.
- (3) Die Auswahl der teilnahmeberechtigten Personen erfolgt nach dem
Zufallsprinzip auf Basis des Melderegisters für das betroffene Gebiet.
- (4) Bei der Zufallsauswahl ist auf eine größtmögliche Diversität zu achten. Daher ist
es notwendig, die Kriterien Alter und Geschlecht bei der Auswahl zu
berücksichtigen.
- (5) Die Teilnahme am Bürgerrat ist freiwillig.

- (6) Im Vorprozess des Bürgerrates erhalten die Teilnehmenden vorbereitende Materialien. Diese dienen der Einstimmung auf das Thema und sollen eine gemeinsame Ausgangsbasis für den Austausch schaffen.
- (7) Die Resonanzgruppe ist ein begleitendes Gremium aus umsetzungsrelevanten Akteuren, die frühzeitig in den Beteiligungsprozess eingebunden werden. Ihr Ziel ist es, die Relevanz und Anschlussfähigkeit der Ergebnisse zu sichern und eine mögliche Umsetzung zu erleichtern.

§ 5c

Abhaltung des Bürgerrates

- (1) Im Sinne der Prozessqualität hat die Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung für einen geeigneten Veranstaltungsort zu sorgen.
- (2) In einem begrenzten Zeitraum (1-2 Tage) werden von der Gruppe gemeinsam getragene Positionen und Anregungen zu einer Frage- bzw. Problemstellung ausgearbeitet.
- (3) Moderiert wird das Verfahren nach dem Moderationsverfahren *Dynamic Facilitation*. Die Prozessbegleitung und Moderation erfolgt nach dem Grundsatz der Objektivität und nimmt keinerlei Einfluss auf Inhalte. Die Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen ist zulässig.
- (4) Der Bürgerrat hat die Aufgabe, gemeinsam getragene Positionen auszuarbeiten. Die Ergebnisse werden dann im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert, erörtert und diskutiert.
- (5) Das Ergebnis des Bürgerrates ist durch die Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung in einem Bericht zusammenzufassen.
- (6) Der Bürgerrat arbeitet in einem geschützten Rahmen und ist nichtöffentlich.

§ 5d

Präsentationsveranstaltung

- (1) Kurz nach dem Bürgerrat organisiert die Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung eine öffentliche Veranstaltung, bei der die Positionen des Bürgerrates präsentiert und erörtert werden.
- (2) Die Veranstaltung ist in geeigneter Weise öffentlich anzukündigen.
- (3) Die Präsentationsveranstaltung wird in geeigneter Form (zB. World Café/Bürgercafé) moderiert.
- (4) Die Veranstaltung richtet sich ganz allgemein an eine breite Öffentlichkeit, wobei vom Thema/Ergebnis betroffene Personen aus Politik, Verwaltung, Fachinstitutionen, Medien und NGOs zusätzlich auch gezielt eingeladen werden sollen.
- (5) Der Verlauf und das Ergebnis der Präsentationsveranstaltung ist von der Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung in einem Bericht festzuhalten.

§ 5e

Bürgerratsbericht

Die Berichte über den Bürgerrat (§5c Abs. 5) und über die Präsentationsveranstaltung (§5d Abs. 5) sowie die Ergänzungen aus der Resonanzgruppe zusammen bilden den Bürgerratsbericht. Dieser Bericht hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Die Namen der Bürgerräte
- b) Den wesentlichen Verlauf des Prozesses inkl. Termine und inhaltliche Zuständigkeiten
- c) Erfahrungen und Eindrücke der teilgenommenen Bürgerräte
- d) Allfällige Anregungen (diese bedürfen der Zustimmung aller Teilnehmenden)

§ 5f
Nachprozess

- (1) Die Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung hat den Bürgerratsbericht (§ 5e) der Landesregierung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Landesregierung hat den Bericht, sofern Angelegenheiten der Landesgesetzgebung berührt sind, an den Landtag zu übermitteln. Enthält der Bürgerratsbericht konkrete Anregungen zur Landesgesetzgebung oder zur Landesverwaltung, dann sind diese von der Landesregierung zu behandeln.
- (2) Im Weiteren hat die Amtsstelle Verwaltungsinnovation und Organisationsentwicklung den Bürgerratsbericht an die Teilnehmenden des Bürgerrates zu übermitteln und im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.
- (3) Über das Ergebnis der Behandlung sind die Initiatoren des Bürgerrats (§5a Abs.1), die Teilnehmenden des Bürgerrats und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.